

# IFRS aktuell

Neuerungen bis 2012: IFRS 10, 11, 12 und 13, Änderungen in IFRS 1, 7 und 9 sowie IAS 1, 12, 19, 28 und 32, Annual Improvements 2011 sowie IFRIC 20

Bearbeitet von  
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

5., aktualisierte Auflage 2013. Buch. 230 S. Gebunden  
ISBN 978 3 7910 3167 5

[Wirtschaft > Betriebswirtschaft > Rechnungs-, Prüfungswesen, Bilanzierung](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

978-3-7910-3167-5 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.), IFRS aktuell/  
5., aktualisierte Auflage  
© 2012 Schäffer-Poeschel Verlag ([www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de))

**SCHÄFFER**  
**POESCHEL**

# 1 Einleitung

IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* regelt die Bilanzierung und Bewertung bei der erstmaligen Anwendung der IFRS in einem Abschluss oder Zwischenbericht.

Im Rahmen der Umstellung der Rechnungslegung von nationalen Rechnungslegungsvorschriften auf die IFRS muss ein Erstanwender<sup>1</sup> nach der Vorschrift des IFRS 1.7 sämtliche am Abschlussstichtag geltende IFRS grundsätzlich retrospektiv, d. h. bereits in der IFRS-Eröffnungsbilanz des ersten Vergleichsjahres anwenden. Dabei sind die Übergangsvorschriften einzelner IFRS grundsätzlich nicht zu beachten (IFRS 1.9). Im Ergebnis ist der erste IFRS-Abschluss einschließlich der Vergleichsperiode so darzustellen, als wären die IFRS-Regelungen schon immer angewendet worden. Diese rückwirkende Anwendung der IFRS kann sehr aufwendig und kostenintensiv sein. Zur Erleichterung und zur Reduzierung der Kosten der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS wird ein Erstanwender von der Anwendungspflicht bestimmter IFRS befreit (IFRS 1.18, App. C–E). Neben diesen Befreiungen sieht IFRS auch Ausnahmen von der retrospektiven Anwendung bestimmter IFRS vor (IFRS 1.13–.17, App. B).

IFRS 1 unterlag seit Juli 2010 einigen Änderungen, von denen die wichtigsten Änderungen in diesem Kapitel vorgestellt werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Themenbereiche	Veröffentlichung durch das IASB	Änderung dargestellt in
Streichung fester Daten für Erstanwender	Dezember 2010	Kapitel 1.2
Bedeutende Hochinflation	Dezember 2010	Kapitel 1.3
Darlehen der öffentlichen Hand	März 2012	Kapitel 1.4

Tab. 1: Änderungen zu IFRS 1

## 2 Streichung fester Daten für Erstanwender

Wie im Abschnitt 1 *Einleitung* dargestellt gibt es Ausnahmen von der retrospektiven Anwendung bestimmter IFRS. Eine Ausnahme stellt die Regelung nach IFRS 1.B2 zum Verbot der rückwirkenden Anwendung der Ausbuchungsvorschriften des IAS 39 dar.

<sup>1</sup> Erstanwender ist ein Unternehmen, das erstmalig einen Abschluss nach IFRS aufstellt und veröffentlicht, welcher eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich der Befolgung sämtlicher IFRS (*explicit and unreserved statement in those financial statements of compliance with IFRS*) enthält (IFRS 1.3).

Nach bisherigem IFRS 1.B2 hat ein Erstanwender die Ausbuchungsvorschriften des IAS 39 prospektiv anzuwenden für Transaktionen, die am oder nach dem 1. Januar 2004 stattgefunden haben. D.h., wurde ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit nach vorherigen Rechnungslegungsmethoden (*previous GAAP*) vor dem 1. Januar 2004 ausgebucht, so ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in der IFRS-Eröffnungsbilanz nicht einzubuchen, selbst wenn es bei rückwirkender Anwendung des IAS 39 zu keiner Ausbuchung gekommen wäre. Das Ziel des Verbots der rückwirkenden Anwendung dieser Ausbuchungsvorschriften war es, dass verhindert werden soll, dass Ermessensentscheidungen über Transaktionen im Nachhinein zu treffen sind, deren Ausgang mittlerweile feststeht (IFRS 1.IN5).

Nach neuem IFRS 1.B2 gilt nun nicht mehr der 1. Januar 2004 als das Datum, bis zu dem die rückwirkende Anwendung des IAS 39 verboten ist, sondern es wurde durch den Übergangszeitpunkt (*date of transition*) ersetzt; ein starres Datum wurde mithin durch eine flexibles Datum ersetzt. Damit wird erreicht, dass auch Transaktionen, die nach dem 1. Januar 2004, aber vor dem jeweiligen unternehmensspezifischen Übergangszeitpunkt nach vorherigen Rechnungslegungsmethoden ausgebucht wurden, in der Eröffnungsbilanz nicht angesetzt werden. Damit entfällt für diese Transaktionen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Übergangszeitpunkt ein aufwendiger Rekonstruktionsaufwand, der nach Auffassung des IASB nunmehr (d. h. mit fortschreitender Entfernung vom 1. Januar 2004) nicht mehr zu rechtfertigen war (IFRS 1.BC22A).

Die gleiche Änderung wurde an der Befreiungsvorschrift des IFRS 1.D20 vorgenommen. Nach bisherigem IFRS 1.D20 hatte ein Erstanwender ein Wahlrecht, ob die Vorschriften des IAS 39.AG76 (letzter Satz) und des AG.76A zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nur angewendet werden auf Transaktionen, die nach dem 25. Oktober 2002 stattgefunden haben oder auf Transaktionen, die nach dem 1. Januar 2004 stattgefunden haben. Nach neuem IFRS 1.D20 wurden auch diese fixen Daten auf den unternehmensspezifischen Übergangszeitpunkt geändert. Damit entfällt auch hier für Transaktionen zwischen dem 25. Oktober 2002 bzw. dem 1. Januar 2004 und dem Übergangszeitpunkt der Rekonstruktionsaufwand durch den Erstanwender.

### 3 Bedeutende Hochinflation

In der Änderung des IFRS 1 vom Dezember 2010 wird Unternehmen, die in hochinflationären Wirtschaftsräumen agieren, der Übergang auf die IFRS-Rechnungslegung erleichtert. Diese Erleichterung ist für Unternehmen relevant, die eine funktionale Währung haben, die als hochinflationär gilt und die auf die IFRS-Rechnungslegung übergehen. Eine bedeutende Hochinflation (*severe hyperinflation*) liegt dann vor, wenn ein verlässlicher Preisindex nicht verfügbar ist und ein Austausch zwischen der hochinflationären und einer relativ stabilen Währung nicht möglich ist (IFRS 1.D27). Sofern eines der beiden Kriterien

hinsichtlich einer bedeutenden Hochinflation entfällt oder sich die funktionale Währung ändert, »normalisiert« sich der hochinflationäre Charakter (IFRS 1.D28); dieser Zeitpunkt wird als »Normalisierungsdatum« (*functional currency normalisation date*) bezeichnet.

Liegt der Übergangszeitpunkt am oder nach dem Normalisierungsdatum, kann der beizulegende Zeitwert im Übergangszeitpunkt für alle vor dem Normalisierungsdatum gehaltenen Vermögenswerte und Schulden als Ausgangswert (*deemed cost*) angesetzt werden (IFRS 1.D29). Diese Regelung gilt dementsprechend nicht nur für diejenigen Vermögenswerte und Schulden, die nach den allgemeinen Regeln einer *fair value*-Bewertung unterliegen.

Liegt der Übergangszeitpunkt dagegen vor dem Normalisierungsdatum, d. h. das Normalisierungsdatum fällt in die zwölfmonatige Vergleichsperiode, kann die Vergleichsperiode entsprechend weniger als zwölf Monate enthalten; es liegt dementsprechend ein »Quasi-Rumpfgeschäftsjahr« vor (IFRS 1.D30). Beispielsweise hat ein Unternehmen den Stichtag 31. Dezember und das Normalisierungsdatum war der 19. Februar 2011. Aufgrund bedeutender Hochinflation konnte das Unternehmen seit 2009 keinen IFRS-Abschluss erstellen (da die Anwendung des IAS 29 entweder einen zuverlässigen Preisindex oder eine Umtauschmöglichkeit der funktionalen Währung in eine stabile Währung erfordert). Nach dem Wegfall der bedeutenden Hochinflation in 2011 beabsichtigt das Unternehmen nunmehr wieder einen IFRS-Abschluss für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2012 zu erstellen und bestimmt den 1. März 2011 als Übergangszeitpunkt zu IFRS. Die Vergleichsperiode des ersten IFRS Abschlusses umfasst 10 Monate (1. März bis 31. Dezember 2011) und nicht volle zwölf Monate.

Anhangangaben über die Entwicklung von der bedeutenden Hochinflation zur »normalen« Hochinflation sind mit Begründungen erforderlich (IFRS 1.31C).

## 4 Darlehen der öffentlichen Hand

Durch die Änderung im März 2012 wurde eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der retrospektiven Anwendung eingefügt. Die Änderung beschäftigt sich damit, wie ein IFRS-Erstanwender ein Darlehen der öffentlichen Hand (»öffentliches Darlehen«) zu einem unter dem Marktzinssatz liegenden Zinssatz im Übergangszeitpunkt zu bilanzieren hat.

Demnach kann für ein im Übergangszeitpunkt bestehendes öffentliches Darlehen die Bewertung nach vorheriger Rechnungslegung beibehalten werden. Die Bewertungsregelungen nach IAS 20.10A i.V.m. IAS 39 gelten somit nur für solche öffentlichen Darlehen, die nach dem Übergangszeitpunkt eingegangen werden. Dies hat zur Folge, dass ein Erstanwender den Vorteil eines öffentlichen Darlehens zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz nicht wie eine Zuwendung der öffentlichen Hand erfassen muss.

Ein Unternehmen darf allerdings den Bilanzierungsvorschriften des IAS 20 und IAS 39 bzw. IFRS 9 rückwirkend entsprechen, wenn die hierfür notwendigen Informationen bereits beim Erstanwender des Darlehens der öffentlichen Hand vorlagen.

## 5 Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anwendungszeitpunkte der Änderungen des IFRS 1 entsprechend den Vorgaben des IASB:

Themenbereiche	Veröffentlichung durch das IASB	Anwendungszeitpunkte lt. IASB
Änderung zu IFRS 1: Streichung fester Daten für Erstanwender	Dezember 2010	Die Änderungen des IFRS 1 sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen. Eine Anwendung zu einem früheren Zeitpunkt ist erlaubt (IFRS 1.39H).
Änderung zu IFRS 1: Bedeutende Hochinflation	Dezember 2010	Die Änderungen des IFRS 1 sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen. Eine Anwendung zu einem früheren Zeitpunkt ist erlaubt (IFRS 1.39H).
Änderung zu IFRS 1: Darlehen der öffentlichen Hand	März 2012	Die Änderungen des IFRS 1 sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine Anwendung zu einem früheren Zeitpunkt ist erlaubt (IFRS 1.39N).

Tab. 2: Anwendungszeitpunkte der Änderungen des IFRS 1 entsprechend den Vorgaben des IASB

## 6 Status der Übernahme in Europäisches Recht (Endorsement)

Im Folgenden sind die Anwendungszeitpunkte der Änderungen des IFRS 1 auf Basis des EU-Endorsement zusammengefasst:

Themenbereiche	Geplantes Endorsement durch die EU	Anwendungszeitpunkte gem. EU-Endorsement
Änderung zu IFRS 1: Streichung fester Daten für Erstanwender	4. Quartal 2012	Eine vorzeitige Anwendung ist aufgrund des fehlenden EU-Endorsement innerhalb der EU derzeit nicht möglich.
Änderung zu IFRS 1: Bedeutende Hochinflation	4. Quartal 2012	Eine vorzeitige Anwendung ist aufgrund des fehlenden EU-Endorsement innerhalb der EU derzeit nicht möglich.
Änderung zu IFRS 1: Darlehen der öffentlichen Hand	1. Quartal 2013	Eine vorzeitige Anwendung ist aufgrund des fehlenden EU-Endorsement innerhalb der EU derzeit nicht möglich.

Tab. 3: Anwendungszeitpunkte der Änderungen des IFRS 1 lt. EU

# 1 Einleitung

Grundsätzliche Zielsetzung des IFRS 7 ist es, den Abschlussadressaten entscheidungsrelevante Informationen über die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben sowie die von den Finanzinstrumenten ausgehenden Risiken und deren Management darzustellen (IFRS 7.IN1–3).

IFRS 7 unterlag seit der in 2011 veröffentlichten 4. Auflage von IFRS Aktuell<sup>2</sup> mehreren Folgeänderungen. Die damit verbundenen Änderungen der bestehenden Vorschriften und die Auswirkungen der Neuregelungen sind Inhalt dieses Kapitels. Die Änderungen von IFRS 7 sowie deren Übernahme in Europäisches Recht sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Veröffentlichung durch das IASB	Themenbereiche	Übernahme durch die EU-Kommission	Änderung dargestellt in
Dezember 2011	Änderungen zu IAS 32 und IFRS 7: Klarstellung zur Saldierung von Finanzinstrumenten	EU-Übernahme steht noch aus	Kapitel 2.2
Oktober 2010	Änderung zu IFRS 7: Angaben: Übertragung finanzieller Vermögenswerte	Verordnung (EG) Nr. 1205/2011 vom 22. November 2011	Kapitel 2.3
Dezember 2011	Folgeänderungen des IFRS 7 durch IFRS 9	EU-Übernahme steht noch aus	Kapitel 2.4

Tab. 4: Folgeänderungen des IFRS 7

## 2 Klarstellung zur Saldierung von Finanzinstrumenten

### 2.1 Hintergrund

Das IASB bleibt bei seinem Modell zur Aufrechnung von Finanzinstrumenten und hat am 16. Dezember 2011 eine Ergänzung zu IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* veröffentlicht, welche die Voraussetzungen für die Saldierung von Finanzinstrumenten klarstellt. Diese Ergänzung soll Inkonsistenzen der praktischen Handhabung bei der Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten beseitigen. Eine Einigung mit dem FASB auf ein gemeinsames Modell konnte nicht erreicht werden. Obwohl die Ergänzungen lediglich die bisherigen Voraussetzungen des IASB klarstellen, können sie

<sup>2</sup> Stand: 30. Juni 2010.

für Anwender, die bisher einer anderen Auslegung folgten, zu materiellen Auswirkungen führen. Dies betrifft insbesondere die Auslegung bei Clearingvereinbarungen. Zu einer Darstellung der Änderungen des IAS 32 verweisen wir auf Kapitel 12.

Durch die Änderungen des IFRS 7, die zusätzliche Angaben zu den in der Bilanz saldierten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten fordern, soll eine größere Vergleichbarkeit mit den US-GAAP erreicht werden. Zusätzliche Angaben im Anhang (IFRS 7.13A) werden zu in der Bilanz saldierten Finanzinstrumenten sowie zu Globalverrechnungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen gefordert, unabhängig davon, ob hieraus resultierende Finanzinstrumente saldiert werden. Ähnliche Vereinbarungen umfassen dabei beispielsweise Clearingvereinbarungen bezüglich derivativer Instrumente (*derivative clearing agreements*), Globalvereinbarungen über Rückübertragungen (z. B. Wertpapierpensionsgeschäfte) (*global master repurchase agreements*) und Wertpapierleihegeschäfte (*global master securities lending agreements*) sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte zu finanziellen Sicherheiten (IFRS 7, App.B41). Nicht in den Anwendungsbereich fallen hingegen Kredite und Kundeneinlagen (*loans and customer deposits*) gegenüber derselben Vertragspartei, soweit keine Saldierung im Abschluss erfolgte, sowie Finanzinstrumente, die ausschließlich Gegenstand einer Sicherungsvereinbarung sind (IFRS 7, App.B41).

## 2.2 Erweiterte Angabepflichten im Anhang

Im Rahmen der quantitativen Angaben sieht der erweiterte IFRS 7 eine tabellarische Überleitung der Brutto- und Nettobeträge getrennt für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten vor. Dabei sind die nachfolgenden quantitativen Angaben separat zu machen:

- a) Bruttobeträge der in der Bilanz erfassten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten (IFRS 7.13C(a));
- b) in der Bilanz gemäß IAS 32.42 saldierte Beträge (IFRS 7.13C(b));
- c) die sich aus der Saldierung ergebenden Nettobeträge, die in der Bilanz ausgewiesen werden (IFRS 7.13C(c));
- d) Beträge, die Gegenstand eines Globalverrechnungsvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung sind, soweit diese nicht bereits gemäß IFRS 7.13C(b) angegeben wurden (IFRS 7.13C(d)), einschließlich
  - hierunter fallender Beträge, die die Saldierungsvoraussetzungen gemäß IAS 32.42 nicht vollständig erfüllen und
  - Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten;
- e) Differenz aus dem Betrag unter d) (IFRS 7.13C(d)) und dem Betrag unter c) (IFRS 7.13C(c)).

Die Angabe der finanziellen Sicherheiten ist betragsmäßig begrenzt auf die in der Bilanz ausgewiesenen Nettobeträge abzüglich der Beträge aufgrund von Globalverrechnungsver-



trägen, die die Saldierungsvoraussetzungen nicht erfüllen (IFRS 7.13D i.V.m. B49). Dies bedeutet, dass der nach e) anzugebende Betrag nicht negativ werden kann.

Die Angaben können nach Art der Finanzinstrumente oder nach Vertragspartnern (die dabei nicht namentlich genannt werden müssen) zusammengefasst werden (IFRS 7.B51).

Neben den quantitativen Angaben sind qualitative Informationen separat für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten anzugeben. IFRS 7.13E fordert eine Beschreibung der bestehenden Saldierungsvereinbarungen einschließlich der Art dieser Rechte hinsichtlich der gemäß IFRS 7.13C(d) anzugebenen ausübenden Globalverrechnungsverträge oder ähnlichen Vereinbarungen.

## 2.3 Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Die Änderungen zu IFRS 7 im Hinblick auf die Angaben zur Saldierung von Finanzinstrumenten sind für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen und für Zwischenberichtsperioden in diesen Geschäftsjahren anzuwenden (IFRS 7.44R).

## 2.4 Status der Übernahme in Europäisches Recht (Endorsement)

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der Änderungen und Neuregelungen zu IFRS 7 in der Europäischen Union ist die Anerkennung durch die EU. Bis Redaktionsschluss war das Anerkennungsverfahren durch die EU (*Endorsement*) für die Saldierung von Finanzinstrumenten und die sich hierauf beziehenden Angabepflichten noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung der EU-Kommission zur Übernahme (*Endorsement*) der Änderungen zu IFRS 7 ist für das vierte Quartal 2012 vorgesehen.

# 3 Übertragung finanzieller Vermögenswerte

## 3.1 Hintergrund

Das IASB hat am 7. Oktober 2010 Änderungen zu IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* verabschiedet.

Die Änderungen und Erweiterungen der Angabepflichten gemäß IFRS 7 betreffen Anpassungen der bestehenden Regelungen im Bereich der Angaben zur Übertragung finanzieller Vermögenswerte (*Disclosures-Transfers of Financial Assets*). Die zusätzlichen Anhangangaben haben die Zielsetzung, den Nutzern einen besseren Einblick in Transaktionen

zu geben, die eine Übertragung von finanziellen Vermögenswerten beinhalten. Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere die bei dem übertragenden Unternehmen verbleibenden Risiken. Mit den Änderungen werden auch zusätzliche Angaben gefordert, wenn eine unverhältnismäßig große Anzahl von Übertragungen rund um das Ende einer Berichtsperiode auftritt. Die in IAS 39 enthaltenen Ausbuchungsregeln bleiben unverändert gültig.

Das IASB hat diese Änderungen eingeführt, da das Gemeinschaftsprojekt mit dem FASB zur Neuregelung der Ausbuchung von Finanzinstrumenten (*ED 2009/03 Derecognition*) zunächst nicht weiter verfolgt wird. Die Änderungen führen zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der korrespondierenden Angabepflichten nach den IFRS und den US-GAAP.

Bei den von den neuen Anhangangaben betroffenen finanziellen Vermögenswerten handelt es sich vor allem um Forderungsverkäufe im Rahmen von Verbriefungstransaktionen und um Factoring. Weiterhin gehören in diese Kategorie Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe und Wechseldiskontierungen.

### 3.2 Generalnorm und Definitionen

Die Ausbuchungsregeln des IAS 39 in Bezug auf die Übertragung von finanziellen Vermögenswerten an Dritte können unterschiedliche Folgen haben.<sup>3</sup> Nach IAS 39.20 hängt die Beurteilung eines möglichen Abgangs von finanziellen Vermögenswerten davon ab, in welchem Umfang das übertragende Unternehmen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an den finanziellen Vermögenswerten verbunden sind, überträgt. Weiterhin ist zu untersuchen, ob das erwerbende Unternehmen die Verfügungsmacht über die finanziellen Vermögenswerte erhält. Das Resultat beeinflusst die Art und den Umfang der geforderten Anhangangaben nach IFRS 7.42A–H. Es können somit die folgenden Fälle bezüglich der Anhangangaben unterschieden werden:

- fortgesetzte Bilanzierung des gesamten finanziellen Vermögenswerts;
- fortgesetzte Bilanzierung des finanziellen Vermögenswerts in Höhe des anhaltenden Engagements oder
- Ausbuchung der finanziellen Vermögenswerte.

Eine vollständige oder teilweise Übertragung von finanziellen Vermögenswerten kann dabei auf zwei Arten erfolgen (IFRS 7.42A):

- durch Übertragung der vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert oder
- durch eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterleitung der Cashflows aus dem betreffenden finanziellen Vermögenswert an einen oder mehrere Empfänger im Rahmen einer sog. Durchleitungsvereinbarung.

---

3 Vgl. IAS 39.15 ff. sowie IDW RS HFA 9.

Durch die erweiterten Offenlegungsvorschriften soll es dem Bilanzleser ermöglicht werden, die Beziehungen zwischen den übertragenen, aber nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten und den korrespondierenden finanziellen Verbindlichkeiten zu verstehen. Bei ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten soll es dem Abschlussadressaten möglich sein, die Art sowie insbesondere die Risiken eines anhaltenden Engagements (*continuing involvement*) beurteilen zu können (IFRS 7.42B). Ein Unternehmen hat alle Informationen anzugeben, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind (IFRS 7.42H).

Um die korrekte Anwendung der Anhangangaben sicherzustellen, wird anhaltendes Engagement im Rahmen der Änderungen des IFRS 7 definiert. Anhaltendes Engagement an einem übertragenen finanziellen Vermögenswert liegt danach vor, wenn das Unternehmen als Teil der Übertragung mit dem übertragenen finanziellen Vermögenswert verbundene vertragliche Rechte oder Pflichten zurückbehält oder neue Rechte oder Pflichten in Bezug auf den übertragenen Vermögenswert hinzubekommt. Dagegen stellen folgende Sachverhalte kein anhaltendes Engagement dar (IFRS 7.42C):

- Im Rahmen von Übertragungsverträgen üblicherweise gemachte Zusicherungen und Gewährleistungen, wie die zum Schutz vor betrügerischen Übertragungen, zum Konzept der Grundsätze von Treu und Glauben und der Redlichkeit der Vertragsparteien, wenn solche Zusicherungen in einer rechtlichen Auseinandersetzung zur Nichtigkeit der Übertragung von finanziellen Vermögensgegenständen führen können.
- Termingeschäfte, Optionsgeschäfte und andere Kontrakte zum Rückkauf des übertragenen finanziellen Vermögenswerts, bei denen der vertraglich vereinbarte Preis (oder Basispreis) dem beizulegenden Zeitwert des übertragenen Vermögenswerts entspricht.
- Eine Vereinbarung, wonach ein Unternehmen sein vertragliches Anrecht auf die Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert behält, sich aber zur Zahlung der Cashflows an ein oder mehrere Empfänger verpflichtet, wenn die in IAS 39.19(a) bis (c) für Durchleitungsvereinbarungen genannten Bedingungen erfüllt sind.

Alle Angaben sind unabhängig vom Übertragungszeitpunkt für alle übertragenen aber nicht ausgebuchten Vermögenswerte sowie für jedes zum Berichtsstichtag bestehende anhaltende Engagement an einem übertragenen Vermögenswert zu machen. Des Weiteren müssen die zusätzlichen Anhangangaben zusammengefasst an einer Stelle des Anhangs gemacht werden (IFRS 7.42A).

### 3.3 Übertragene, aber nicht vollständig ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte

Für finanzielle Vermögenswerte, die die Kriterien zur Ausbuchung nicht oder nur teilweise erfüllen, ersetzen die in IFRS 7.42D enthaltenen Angabepflichten die bisher in IFRS 7.13 niedergelegten Angaben. Die dort festgelegten Anforderungen wurden, abgesehen von kleineren Änderungen an der Formulierung, beibehalten (IFRS 7.BC65F). Neu hinzugekommen ist die Berichterstattung über sämtliche Risiken und Chancen, denen der

Übertragende ausgesetzt ist. Sofern im Rahmen der Übertragung Risiken neu entstanden sind, ist über diese ebenfalls zu berichten. Darüber hinaus sind Angaben zu machen, die dem Abschlussadressaten den Zusammenhang zwischen dem weiterhin bilanzierten finanziellen Vermögenswert und der als finanzielle Verbindlichkeit passivierten Zahlung des erwerbenden Unternehmens aufzeigen.

Im Einzelnen sieht IFRS 7.42D für jede Klasse von Finanzinstrumenten die folgenden Angaben vor:

- Art der übertragenen Vermögenswerte;
- Art der Risiken und Chancen, die dem Unternehmen aus der weiteren Eigentümerschaft erwachsen (neben dem Kreditrisiko z. B. auch Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken);
- Beschreibung der Art der Beziehung, die zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den dazugehörigen Verbindlichkeiten besteht, einschließlich übertragungsbedingter Beschränkungen, die dem berichtenden Unternehmen hinsichtlich der Nutzung der übertragenen Vermögenswerte entstehen;
- wenn die Gläubiger der im Zusammenhang mit der Übertragung entstandenen Verbindlichkeiten nur auf die übertragenen Vermögenswerte zurückgreifen können, eine Aufstellung des beizulegenden Zeitwerts der übertragenen Vermögenswerte, des beizulegenden Zeitwerts der dazugehörigen Verbindlichkeiten und der Netto-Position;
- wenn das Unternehmen die übertragenen Vermögenswerte weiterhin in voller Höhe ansetzt, den Buchwert der übertragenen Vermögenswerte und der dazugehörigen Verbindlichkeiten;
- wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin nach Maßgabe seines anhaltenden Engagements ansetzt, den Gesamtbuchwert der ursprünglichen Vermögenswerte vor Übertragung, den Buchwert der weiterhin angesetzten Vermögenswerte sowie den Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten.

Die Angaben sind unabhängig vom Übertragungszeitpunkt zu jedem Berichtsstichtag vorzulegen, zu dem das Unternehmen die übertragenen finanziellen Vermögenswerte weiterhin erfasst (IFRS 7.B32).

Die obigen Anhangangaben werden z. B. bei einem Transfer in Form einer Durchleitungsvereinbarung zur Anwendung kommen, da bei diesen i. d. R. ausschließlich Zahlungen aus einem bestimmten finanziellen Vermögenswert weitergeleitet werden.

### **3.4 Übertragene, vollständig ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte**

Bisher waren für finanzielle Vermögenswerte, die die Kriterien zur vollständigen Ausbuchung nach IAS 39 erfüllen, keine Anhangangaben notwendig. Die Änderungen des IFRS 7 schließen bezüglich finanzieller Vermögenswerte an denen das Unternehmen trotz Ausbuchung noch ein anhaltendes Engagement besitzt, eine bisher bestehende Lücke in der